

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT DORFEN

Übersicht Änderungsbereich:

- "SO Biomasse Hampersdorf" -



Stadt Dorfen



Rathausplatz 2
84405 Dorfen
Tel.: 08081/4110 Fax: 08081/41140

Planungsbüro U-Plan



Mooseurach 16
82549 Königsdorf
Tel.: 08179/925540 Fax: 08179/925545

Bereich "SO Biomasse Hampersdorf"

Fassung vorn: 02.10.2013
Geändert am: 10.12.2013
Geändert am: 05.03.2014

**12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT DORFEN
- BEREICH SO BIOMASSE IN HAMPERSDORF -**

Genehmigt mit Bescheid vom 18.05.2015, Az.
FB 41
Landratsamt Erding, 09.07.2015

Hildenbrand
Oberregierungsrat



Stadt Dorfen



Rathausplatz 2
84405 Dorfen
Tel.: 08081/4110 Fax: 08081/41140

Fassung vom: 02.10.2013
Geändert am: 10.12.2013
Geändert am: 05.03.2014

Planungsbüro U-Plan



Mooseurach 16
82549 Königsdorf
Tel.: 08179/925540 Fax: 08179/925545

DARSTELLUNGEN



Grenze des Änderungsbereiches der 12. FNP-Änderung



Sondergebiet Biomasse



Bestehende Ortsrandeingrünung erhalten bzw. ergänzen



Anbauverbotszone

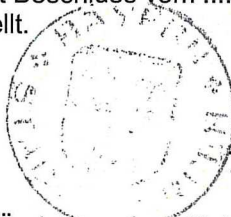
Im Übrigen gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen, 2006.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in seiner Sitzung vom 02.10.2013 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.10.2013, hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.10.2013 bis 29.11.2013 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.10.2013 hat in der Zeit vom 29.10.2013 bis 29.11.2013 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.12.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 beteiligt.
5. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.12.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 öffentlich ausgelegt.
6. Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat mit Beschluss vom 05.03.2014 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt.

Dorfen, den 06.02.2014

(Siegel)



J. Gumb
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Erding hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 18.05.2015, Az. 1841 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
8. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 30.06.2015 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Zi. 12 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Dorfen, den 03.07.2015

(Siegel)



J. Gumb
1. Bürgermeister

Stadt Dorfen

Fassung vom: 02.10.2013
Geändert am: 10.12.2013
Geändert am: 05.03.2014

Begründung

zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen für den
Bereich „SO Biomasse Hampersdorf“

1. Plangebiet:

Der Flächennutzungsplan umspannt das gesamte Gemeindegebiet, die vorliegende Änderungsplanung umfasst den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich „SO Biomasse Hampersdorf“ mit einer Flächengröße von ca. 0,34 ha.

2. Planwerk:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Legende und Begründung wurde im Maßstab 1:5.000 erstellt. Planzeichen sowie graphische und farbliche Darstellungen stimmen mit der Planzeichenverordnung 90 überein. Der Flächennutzungsplanänderung wird die vorliegende Begründung beigelegt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Für das Plangebiet liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vom 24.03.2006 vor. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.10.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Dorfen für den Bereich „SO Biomasse Hampersdorf“ zu ändern.

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, im Südosten ragt in das Plangebiet eine gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan geplante gemischte Baufläche mit Gebietseingrünung hinein. Im Osten grenzt an den Änderungsbereich die Kreisstraße ED 13, im Norden und Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft, im Süden gemischte Bauflächen an.



4. Anlass der Planänderung:

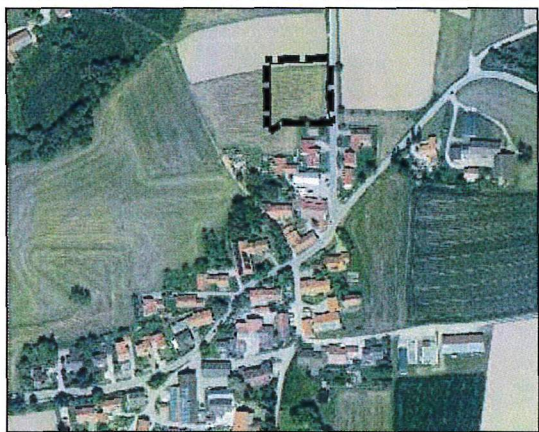
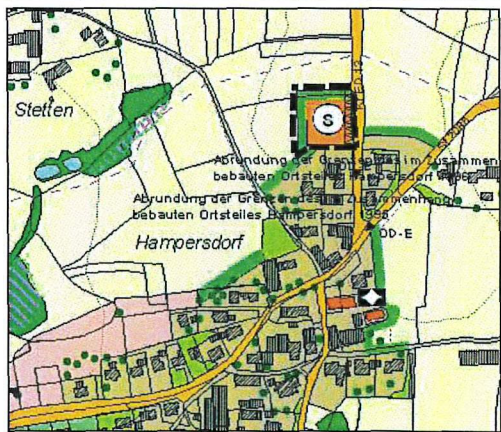
Im Änderungsbereich ist die Errichtung eines mit Hackschnitzeln betriebenen Biomassekraftwerkes geplant, um bestehende und geplante Gebäude im Gemeindegebiet Dorfen mit Wärme zu versorgen und zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Energiewende zu leisten. Um die bauleitpla-

nerischen Voraussetzungen zur Errichtung des Biomassekraftwerkes zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Sondergebiet Biomasse mit umgebender Gebietseingrünung, welche der Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft dient, dargestellt. Das grünordnerische Konzept wird im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes konkretisiert, so wird angestrebt, ein Teil der Flächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen, um die mit der Errichtung des Kraftwerkes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu kompensieren.

Die beschriebene Änderung des Flächennutzungsplanes dient zugleich der Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms 2013 (Z 6.2.1 Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen; G 6.2.5 Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden).

Auch wenn die Stadt Dorfen ein Baulückenkataster führt, in welchem die im Siedlungsbereich grundsätzlich bebaubaren Grundstücke erfasst sind und eine Wiedernutzbarmachung dieser Bauflächen sowie eine Nachverdichtung angestrebt wird, sind in diesem keine Flächen vorhanden, welche den spezifischen Anforderungen des geplanten Biomassekraftwerkes Rechnung tragen könnten. Im Zuge der Konkretisierung der Bauleitplanung wird auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch entsprechende Anordnung der Gebäude und Erschließungsflächen das Augenmerk gerichtet.

5. Umweltbericht einschließlich Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

	Bestand	Planung
Graphische Darstellung		
Verbale Beschreibung	Das Plangebiet, liegt im Norden von Hampersdorf und grenzt westlich an die Kreisstraße ED 13 an. Der Planbereich wird im Norden, Westen und Südwesten von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Im Südosten grenzen bebaute Flächen an.	Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines mit Hackschnitzeln betriebenen Biomassekraftwerkes zu schaffen, wird der Änderungsbereich als Sondergebiet Biomasse dargestellt. Im Norden und Westen sind Grünflächen zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft im Flächennutzungsplan verankert. Das grünordnerische Konzept wird im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung detailliert. So ist geplant, die Grünflächen zumindest teilweise als Flächen zum

	Bestand	Planung
		Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszugestalten.
Zielsetzung der Plandarstellung		Die Errichtung des Biomassekraftwerkes dient der Versorgung von bestehenden und geplanten Gebäuden im Gemeindegebiet Dorfen mit Wärme bei gleichzeitiger Reduktion der CO ₂ -Emissionen. Dadurch wird ein Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Energiewende geleistet. Die Grünflächen stellen eine Einbindung des Kraftwerkes in die umgebende Landschaft sicher.
Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan	Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Dorfen ist das von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südosten ragt in das Plangebiet eine gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan geplante gemischte Baufläche mit Gebietseingrünung hinein.	
Schutzgut Tiere / Pflanzen	Der Änderungsbereich wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt (Kategorie I).	Mit der Planung ist der teilweise Verlust der Vegetationsdecke verbunden, wobei sich die geplanten Bauflächen auf intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen beschränken, welche aktuell von geringer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind. Dagegen wird mit der Darstellung der Grünflächen u. a. auch eine Aufwertung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bezweckt.
Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft	Die Böden im Plangebiet stellen sich als Braunerden aus schwach lehmigem, fein- und mittelsandigem Molassematerial dar. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden jedoch anthropogen überprägt. Sie weisen demzufolge eine mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft auf (Kategorie II). Im Plangebiet ist von einem hohen intakten Grundwasserflurabstand auszugehen, Oberflächengewässer sind nicht zu verzeichnen. Dem Plangebiet kommt somit eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser zu (Kategorie II). Dem Änderungsbereich kommt eine allgemeine Bedeutung für die Kaltluftentstehung zu, bedeutsame Kaltluftabflussbahnen sind nicht zu verzeichnen. Demzufolge ist dem Plangebiet für das Schutzgut Klima eine geringe Bedeutung beizumessen (Kategorie I).	Mit Realisierung der Planung geht derzeit landwirtschaftlich genutzter Boden durch Versiegelung verloren bzw. wird in seinem jetzigen Zustand überprägt. Mit Versiegelung und Nutzungsänderung einher geht der Verlust von versickerungsaktiver Fläche und von Kaltluftentstehungsfläche. Zugleich wird im Bereich der Grünflächen eine Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes bewirkt, welche auch der Erfüllung der Zielsetzungen des Klimaschutzes dient. Positiv auf das Klima wirkt sich zudem mittelbar das geplante Biomassekraftwerk aus, indem durch dessen Betrieb die CO ₂ -Emissionen gemindert werden können.
Schutzgut Landschaftsbild	Das Landschaftsbild ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es fehlen Strukturelemente wie Bäume oder Sträucher. Als Vorbelastung des Landschaftsbildes tritt die im Osten an den Änderungsbereich angrenzende stark befahrene Kreisstraße ED 13 sowie die im Südosten angrenzende Bebauung in Erscheinung. Störend wirkt ferner eine das Plangebiet querende Stromleitung. In der Gesamtschau ist dem Landschaftsbild eine geringe Bedeutung (Kategorie I) zuzuweisen.	Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung verändert. Zugleich wird durch die Grünflächen eine Einbindung des Biomassekraftwerkes in die umgebende Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen zur Höhenentwicklung darauf hinzuwirken, dass die Fernwirkung der geplanten Bebauung minimiert wird.

	Bestand	Planung
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	In den Listen der Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Plangebietes keine Funde aufgeführt. Ca. 200 m vom Plangebiet entfernt finden sich folgende Einzelbaudenkmäler, die gemäß Art. 4-6 DschG besonderen Schutzbestimmungen unterliegen: - D-1-77-115-60 Kath. Filialkirche St. Peter und Paul, spätgotischer Saalbau mit Putzgliederung und polygonalem Chorabschluss, Anfang 16. Jh., Westturm mit Spindelhelm und Barockisierung von Anton Kogler, 1718/22; mit Ausstattung, Hampersdorf 48 - D-1-77-115-61 Ehm. Dreiseithof; Wohnteil des ehem. Wohnstallhauses, zweigeschossiger Massivbau mit flachem Satteldach und Traufbandwerk, im Kern Ende 18. Jh. und 1. Hälfte 19. Jh.; ehem. Remise, ziegelsichtiger Satteldachbau, gleichzeitig, Hampersdorf 44	Aufgrund des Fehlens von Bau- und Bodendenkmälern im Plangebiet und der großen Entfernung von ca. 200 Metern zu den nächst gelegenen zwei Einzelbaudenkmälern (Kath. Filialkirche St. Peter und Paul sowie ehem. Dreiseithof), wird davon ausgegangen, dass die Planung zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter führt (s. auch Fotodokumentation im Anhang). Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
Schutzgut Mensch	Dem Plangebiet kommt aktuell eine Bedeutung als landwirtschaftliche Produktionsfläche zu. Gemäß Agrarleitplan sind der Fläche günstige Erzeugungsbedingungen beizumessen.	Die Errichtung des Biomassekraftwerkes führt zum einen zum Verlust von landwirtschaftlich genutzter Produktionsfläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Zum anderen trägt die Errichtung des Kraftwerkes zur Reduktion von CO₂ - Emissionen bei, was mittelbar einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Menschen durch Klimaschutz bedeutet.
"Nullvariante"	Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der aktuelle Bestand (vgl. Beschreibung „Bestand“) erhalten. Ein besonderes Entwicklungspotential, das zur Ausprägung kommen würde, sofern von einer Umsetzung der Planung abgesehen wird, lässt sich für die Fläche nicht feststellen.	
Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen	Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besteht die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung/ Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen in der Standortwahl. Im vorliegenden Fall erfolgt ein Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dadurch, dass die Bebauung an eine bereits vorhandenen Bebauung angrenzt und keine Bereiche von höherer Bedeutung von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Eine Konkretisierung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. <u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u> Es werden ausschließlich Bereiche von geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere in Anspruch genommen. <u>Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft</u> Durch die Standortwahl sowie durch die geplanten Grünflächen können die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft gering gehalten werden. <u>Schutzgut Landschaftsbild</u> Die geplanten Grünflächen zur Gebietseingrünung tragen dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.	
Planungsalternativen	Die Zielsetzung der Planung, die Errichtung eines mit Hackschnitzeln betriebenen Biomassekraftwerkes zur Versorgung von bestehenden und geplanten Gebäuden im Gemeindegebiet Dorfen zu ermöglichen und zugleich eine Reduzierung der Auswirkungen des geplanten Gebäudes auf Natur und Landschaft bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu verankern, lässt keine grundsätzlichen Planungsalternativen zu.	
Erwarteter Kompensationsbedarf (ca. in ha)	Der Änderungsbereich umfasst ca. 3.400 m², wobei im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ca. 2.560 m² als Eingriffsfläche zu werten sind. Aufgrund der Bedeutung des derzeitigen Bestandes für Natur und Landschaft ist in Abhängigkeit des im Zuge der Bebauungsplanung zu konkretisierenden Versiegelungs- und Nutzungsgrades und unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan zu fixierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von folgendem Kompensationsbedarf auszugehen: Eingriffsfläche: ca. 2.560 m² Bewertung: Kategorie I; Eingriffstyp: Typ A (GRZ > 0,35), Faktorenspanne: 0,3-0,6 Kompensationsbedarf: 768 m²-1.536 m²	

	Bestand	Planung
Empfehlung für die Kompensation	Es wird empfohlen, den naturschutzrechtlichen Ausgleich, sofern eine Umsetzung im Plangebiet nicht möglich ist, auf Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Dorfen zu realisieren.	
Beschreibung der Merkmale der verwendeten Verfahren	Die als „Bestand“ bezeichnete Spalte gibt die aktuell in Natura vorhandene Ausprägung der Schutzgüter wieder (= aktuelle Umweltsituation). Die als „Planung“ bezeichnete Spalte umfasst die Darstellung im vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung sowie die daraus abgeleiteten Umweltauswirkungen. Der Bestand und die Planung werden in <u>die zu untersuchenden Schutzgüter</u>: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch differenziert (Nr. 2a/b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Die Betrachtung der Entwicklung des Umweltzustandes <u>bei Nichtdurchführung der Planung</u> wird in der tabellarischen Zusammenstellung unter dem Punkt „Nullvariante“ gefasst (Nr. 2b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Die in die Umweltprüfung integrierte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verlangt die Festlegung von Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden bzw. gemindert werden können (Nr. 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). In der tabellarischen Zusammenfassung sind <u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u> in einem eigenen Punkt gefasst. Gleichfalls kommt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der ergänzten Fassung (Januar 2003) zur überschlägigen Ermittlung der erforderlichen <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> zur Anwendung (Nr. 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Ferner sind Vorschläge für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. Die Umweltprüfung endet mit der <u>Zusammenfassung</u> der Ergebnisse (in der Tabelle: Schwerpunkt der Umweltauswirkungen) (Nr. 3c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Zum <u>Detaillierungsgrad der Angaben</u> sei angemerkt, dass sie der Planungsebene der Flächennutzungsplanung entsprechen und nicht den Detaillierungsgrad der Ebene der Bebauungsplanung besitzen (können). Dementsprechend sind beispielsweise die Angaben zu erforderlichen Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung weiter zu konkretisieren.	
Hinweis auf technische Lücken / fehlende Kenntnisse	Keine der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechenden Lücken.	
Empfohlene Monitoringmaßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	Außer den generell gültigen Monitoringaufgaben sind keine spezifischen Maßnahmen für den Planbereich erforderlich, bzw. können erst auf der Ebene der Bebauungsplanung detailliert benannt werden.	
Schwerpunkt der Umweltauswirkungen	Im Änderungsbereich ist die Errichtung eines mit Hackschnitzeln betriebenen Biomassekraftwerkes geplant, um bestehende und geplante Gebäude im Gemeindegebiet Dorfen mit Wärme zu versorgen und zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Energiewende zu leisten. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung des Biomassekraftwerkes zu schaffen, wird der Änderungsbereich als Sondergebiet Biomasse dargestellt. Im Norden und Westen sind Grünflächen zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft im Flächennutzungsplan verankert. Als erhebliche, nachteilige Umweltauswirkung ist die Versiegelung und Nutzungsänderung und der damit einhergehende Verlust von versickerungsaktiver Boden- und Vegetationsfläche zu werten. Zugleich sind mit der Planung Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird geleistet, indem die Bebauung an eine bereits vorhandenen Bebauung angrenzt und keine Bereiche von höherer Bedeutung von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Die Plandarstellung des bislang im Flächennutzungsplan weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiches als Sondergebiet Biomasse führt zu kompensationspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Je nach Ausgestaltung der Bebauungsplanung sind zwischen 768 m²-1.536 m² Ausgleichsfläche zu erbringen. Es wird empfohlen, den naturschutzrechtlichen Ausgleich, sofern dieser nicht im Plangebiet umgesetzt werden kann, auf Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Dorfen zu realisieren.	

Anhang

Nachstehende Fotodokumentation veranschaulicht, dass durch das Bauvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der in einer Entfernung von ca. 200 Metern zum Bauvorhaben nächst gelegenen Einzelbaudenkmäler (Kath. Filialkirche St. Peter und Paul sowie ehem. Dreiseithof) ausgelöst wird.



Blick auf das Plangebiet von Nordosten: Das Sondergebiet grenzt an die bestehenden Häuser (auf dem Bild rechts der Straße) an. Die denkmalgeschützte Filialkirche ist links im Bild zu sehen.



Blick auf das Plangebiet von Norden: Eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Kirche ist nicht gegeben.



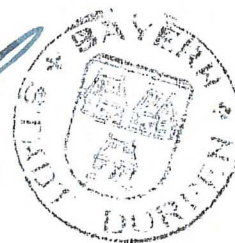
Blick auf das Plangebiet von Nordwesten. Das geplante Sondergebiet Biomasse Hampersdorf fügt sich in die umgebende Bebauung ein. Die denkmalgeschützte Kirche ist auch weiterhin gut sichtbar und als das prägende Gebäude anzusehen.



Blick auf das Plangebiet von Nordwesten. Die Filialkirche St. Peter wird durch das geplante Biomassekraftwerk nicht beeinträchtigt.

Dorfen, den 03.02.2015

Heinz Grundner
1. Bürgermeister (Siegel)



Ute Wellhöfer
(Planungsbüro U-Plan)
Planfertiger